

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13/2024

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
Angelegenheiten

Merseburg,
11. April 2024

Inhaltsverzeichnis

Studiengangsspezifische Ordnung des
Auswahlverfahrens für den
Masterstudiengang „Systemische Soziale Arbeit“
am Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur
an der Hochschule Merseburg

Prof. Dr. Markus Krabbes
Rektor

**Studiengangsspezifische Ordnung des Auswahlverfahrens für den
Masterstudiengang „Systemische Soziale Arbeit“
am Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur
an der Hochschule Merseburg**

Auf Grund der §§ 77 Abs. 2 Nr. 8 und 67 a Abs. 3 Buchstabe b des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), in der jeweils geltenden Fassung, und § 7 Hochschulzulassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.07.2012 (GVBl. LSA S. 297/298), in der jeweils geltenden Fassung, § 40 Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt (Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt) vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 957), in der jeweils geltenden Fassung, der Zulassungsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Merseburg vom 24.02.2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 03/2011), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den studiengangsspezifischen Bestimmungen zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Systemische Soziale Arbeit“ vom 15.02.2024 in der jeweils geltenden Fassung, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Soziale Arbeit.Medien.Kultur am 15.02.2024 folgende Studiengangsspezifische Ordnung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang „Systemische Soziale Arbeit“ am Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur an der Hochschule Merseburg beschlossen.

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der Zulassungsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Merseburg und den studiengangsspezifischen Bestimmungen zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Systemische Soziale Arbeit“ die Vergabe der Studienplätze nach Abzug der Vorabquoten für den Masterstudiengang „Systemische Soziale Arbeit“ am Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur auf Grund der in § 5 Absatz 3 Buchstabe b der Zulassungsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Merseburg genannten Auswahlkriterien.

§ 2 Auswahlverfahren

1. Die Auswahl erfolgt auf Grund der Auswahlkriterien durch die eingesetzte Zulassungskommission. Die Zulassungskommission wird gemäß § 2 Abs. 2 der Zulassungsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Merseburg bestellt. Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer wird für den Vorsitz bestimmt.
2. Die Zulassungskommission entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
3. Für die Auswahlentscheidung nach Abs. 1 wird eine Gesamtpunktzahl festgestellt. Es kann maximal eine Gesamtpunktzahl von 85 erreicht werden, die aufgrund der Bewertung nachfolgender Auswahlkriterien gebildet wird:
 - a) Note des Bachelorabschlusses oder Äquivalent (maximal 50 Punkte),
 - b) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt (maximal 25 Punkte),

- c) einschlägiges ehrenamtliches oder gesellschaftliches Engagement, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben sowie einschlägige Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierten Hochschulabschlusses (maximal 10 Punkte).
4. Die jeweiligen Punktzahlen der Auswahlkriterien gem. Abs. 3 a bis c werden nach folgenden Maßgaben gebildet:

a) Punkteverteilung nach Note (maximal 50 Punkte):

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Punkte	50	47	43	40	37	33	27	21	13	7	0

(Zwischen 1,0 und 2,7 wird jedes Zehntel mit einem Punkt bewertet, danach mit 2 Punkten.)

b) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt (maximal 25 Punkte)

Bewertet werden hauptberufliche Tätigkeiten, bis 25 Punkte (in einem Feld, das Praxiserfahrungen in Systemischer Sozialer Arbeit ermöglicht – je halbes Jahr 2,5 Punkte).

c) einschlägiges ehrenamtliches oder gesellschaftliches Engagement, Einschlägige Abschlussarbeit im Erststudium (maximal 10 Punkte)

Die Punktevergabe nach Buchstabe c verteilt sich auf die nachfolgenden Kriterien wie folgt:

- I. Kriterium einschlägiges ehrenamtliches oder gesellschaftliches Engagement, **bis 5 Punkte** (einfacher Nachweis)
- II. Einschlägige Abschlussarbeit im Erststudium **bis 5 Punkte**

Die Addition der erzielten Punkte aus den Nachweisen ergibt die Punktzahl für die Rangliste. Die Rangreihung erfolgt aufgrund der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichten Punktzahl.

5. Die Zulassungskommission erstellt die Rangliste und übergibt sie dem Studierendensekretariat. Das Studierendensekretariat führt sodann die Verfahren gemäß den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt (Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt) durch.
6. Für die Erstellung der Bescheide gilt § 6 der Zulassungsordnung.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat Soziale Arbeit.Medien.Kultur am 21.09.2023, der Senat hat dazu am 23.11.2023 Stellung genommen und wurde vom Rektor am 09.04.2024 genehmigt.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Merseburg, den 09. April 2024



Prof. Dr. Markus Krabbes
Der Rektor